

Schwerpunkt Das juristische Studium

Grundstudium

Lasse Scherer über seine Tipps für die erfolgreiche Bearbeitung von Klausuren

In unserem ersten Beitrag spricht Lasse Scherer über die ideale Herangehensweise bei Anfängerklausuren im Grundstudium. Seine Strategien sind dabei nicht nur für Studienanfänger relevant, sondern bieten eine solide Basis für alle bevorstehenden Klausuren bis hin zum Staatsexamen. Lasse Scherer studierte selbst an der Universität Bayreuth und ist mittlerweile seit Oktober 2024 wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und internationales Zivilverfahrensrecht bei Prof. Dr. Robert Magnus. Zugleich unterstützt er die BayZR als Mitglied in unserem Wissenschaftlichen Beirat.

BayZR: Zeitnot ist ein Hauptproblem in juristischen Klausuren. Woran erkennst Du als Korrektor, dass ein Bearbeiter sein Zeitmanagement nicht im Griff hatte? Welchen strategischen Rat kannst Du Studierenden zur Zeiteinteilung während der Bearbeitung geben?

Lasse Scherer: Zeitnot zeigt sich meist daran, dass die Klausur nicht vollständig ist, oder zum Ende hin nur noch stichpunktartig oder unleserlich geschrieben wurde. Sie kann sich aber auch an einer sog. „Trichterform“ zeigen: das Gesamtbild ist dann von ausführlichen (ggf. gutachterlichen) Beschreibungen zu Beginn und zu knappen Darstellungen der Probleme im Feststellungstil am Ende geprägt - insbesondere bei abschließenden Punkten wie der Angemessenheitsprüfung im öffentlichen Recht.

Um zu erkennen, welche Prüfungspunkte mit welcher Methode bearbeitet werden müssen, hilft es, das Zeitmanagement in den Griff zu bekommen: Dafür kann man zwischen Problemfällen, die gutachterlichen Ausführungen bedürfen (z.B. die Anwendbarkeit von § 107 BGB auf ein sog. rechtlich neutrales Geschäft), und Norm-Normalfällen (z.B. die Schenkung), die verkürzt beschrieben werden können, unterscheiden.

Um ein Gefühl für die Zeiteinteilung zu entwickeln, sollte man einige Übungsklausuren schreiben, denn das **klassische Modell (1/3 Analyse, 2/3 Schreiben)** funktioniert nicht für jeden. Insbesondere in den ersten Semestern kann es sich auch anbieten, weniger Zeit für die Analyse einzuplanen. Als konkreten strategischen Rat empfehle ich bei Zeitknappheit, lieber bei der Argumentation als beim Aufwerfen des Problems Zeit zu sparen. Denn gerade bei der **Problemdarstellung zeigt sich, ob der normative Konflikt verstanden wurde**.

BayZR: Eine sorgfältige Sachverhaltsanalyse ist die halbe Miete. Was sind die häufigsten Fehler beim Umgang mit dem Sachverhalt? Wie stellt man sicher, alle relevanten Details „auszuschöpfen“?

Lasse Scherer: Bearbeitungen, die die Strafbarkeit Verstorbener prüfen, sind Ausnahmen. Der häufigste Fehler scheint mir zu sein, dass die zentralen Probleme und Schwerpunkte des Falles nicht erkannt werden – was natürlich auch mit dem Zeitmanagement bzw. dem Erkennen von Schwerpunkten zusammenhängt. Dem entgegenzuwirken ist nicht leicht; es kann aber helfen, **den Sachverhalt systematisch zu erschließen**. Dafür ist der Bearbeitervermerk auf Besonderheiten wie Normzitate zu überprüfen und nach Indizien wie Fristen, wörtlicher Rede, Schilderungen im Konjunktiv und geäußerten Rechtsauffassungen zu suchen.

Vorgehensweise während der Klausurbearbeitung:

1. Sachverhalt durchsuchen nach:
 - a. Fristen/Daten
 - b. Wörtlicher Rede
 - c. Schilderungen im Konjunktiv
 - d. Rechtsauffassungen
2. Personenskizze erstellen
3. Lösungsgliederung entwerfen
4. Abgleichen mit Stichwörtern im Sachverhalt
5. Reinschrift der Klausurlösung anfertigen

Abgesehen von einer humoristischen Einleitung hat **fast jeder Satz in einer Klausur eine bestimmte Funktion**. Die Leitfrage sollte daher lauten: „Warum steht das so im Sachverhalt?“ Bei der vollständigen Ausschöpfung kann das folgende Vorgehen helfen: An das Lesen des Bearbeitervermerks schließt sich das Lesen des Sachverhalts mit Blick auf die Fallfrage an. Personenkonstellationen und zeitliche Abläufe sollten visualisiert und gefundene Probleme, Besonderheiten und Schwerpunkte mit einem kurzen Stichwort festgehalten werden. Nach dem Erstellen einer Lösungsskizze ist dann zu überprüfen, ob alle Stichwörter eingearbeitet werden konnten.

Auch hier braucht es etwas Übung, bis man den eigenen Rhythmus gefunden hat. Manche Hinweise – etwa „A hätte mit

weit überwiegender Wahrscheinlichkeit gerettet werden können, wenn ...“ (Quasi-Kausalität beim Unterlassen) – erkennt man oft erst, wenn man ihnen mehrfach begegnet ist.

BayZR: Wie wichtig ist eine saubere, erkennbare Gliederung für die Bewertung? Macht es einen Unterschied, ob die Gliederung nur gedanklich oder auch als separate Lösungsskizze entworfen wird?

Lasse Scherer: Die Frage, ob und wie man zu Beginn einer Klausur eine Lösungsskizze erstellt ist höchst individuell. Grundsätzlich sollte der Lösungsprozess jedoch zweigeteilt werden: Zunächst konzentriert man sich nur darauf, alle relevanten **Sachverhaltsteile und Probleme den jeweiligen Tatbestandsmerkmalen zuzuweisen und etwaige Schwerpunkte zu gewichten**. Im zweiten Schritt erfolgt das Formulieren der Lösung und die **argumentative Auseinandersetzung**. Dabei kann man sich dann auf das Finden von Argumenten konzentrieren. Schafft man es, den ersten Schritt beim Lesen des Sachverhalts im Kopf zu bewältigen, so kann man auf das Erstellen einer Lösungsskizze auch verzichten. Dies wird freilich schwieriger, je komplexer der Fall ist, weswegen es sich mit Blick auf das Examen lohnt, sich früh in dieser Zweiteilung zu üben.

Unabhängig vom persönlichen Vorgehen ist die geordnete Struktur der Klausur für die Bewertung entscheidend. Denn wie zeigt sich die fehlende Ordnung für den Korrektor? Sie zeigt sich oft in Symptomen wie Zeitnot, unvollständigen Normprüfungen (z. B. fehlende Prüfung der Anfechtungserklärung) oder unsauberer Schwerpunktsetzung. Stellt man derlei Fehler bei sich fest und hat das nötige inhaltliche Wissen, sollte man das Gliedern üben. Der Zweck der Lösungsskizze ist es, eine klare, nachvollziehbare Struktur zu schaffen – für einen selbst und den Korrektor. Bei den Prüfungen am Anfang des Studiums mag es noch gelingen, diese Struktur gedanklich zu erfassen. Bei der Entscheidung gegen eine Gliederung sollte aber nicht der psychologisch beruhigende Effekt unterschätzt werden, den eine gute Skizze vermitteln kann.

Zusammengefasst ist die Gliederung für die Bewertung also insoweit von Bedeutung, als dass es negativ auffällt, wenn ihr Ziel – das strukturierte Gutachten – nicht erreicht wird.

BayZR: Abgesehen von der reinen Subsumtion, wo liegen die häufigsten handwerklichen Fehler im Gutachtenstil?

Lasse Scherer: Bei jedem Schritt des Gutachtenstils zeigen sich bestimmte wiederkehrende Fehler – besonders häufig aber bei der Obersatzbildung: Oft wird der Einleitungssatz nämlich nicht präzise auf die jeweilige (Wirk-)Norm bezogen. Typisch ist etwa: „A könnte von B Herausgabe des Schranks verlangen,

§ 323 I BGB“. § 323 I BGB ermöglicht aber nur, dass vom Vertrag zurückgetreten werden kann, nicht aber die „Herausgabe“. Besser wäre daher: „A könnte von B Rückgewähr des Schranks verlangen, § 346 I BGB.“

Ob in einfachen Fällen eine Definition bekannt ist, hat eher etwas mit materiellem Wissen als mit Methodik zu tun. Anders ist es bei Problemfällen. Bei den meisten Klausurproblemen handelt es sich nämlich um Definitionsprobleme – etwa: Was meint „Würde des Menschen“ in Art. 1 I GG? Oder: Was ist ein „gefährliches Werkzeug“ i.S.d. § 244 StGB? Bei diesen Standardproblemen sollte man beachten, dass – auch wenn es Standardprobleme sind – **die Ansichten mithilfe der klassischen Auslegungsmethoden entwickelt** wurden und beantwortet werden können. Wenig gelungen ist meist ein bloßes Repetieren von Ansichten ohne eigene methodische Einordnung. Das gefundene Ergebnis ist dann meist korrekt, spiegelt aber nicht immer den Obersatz wider.

BayZR: Was unterscheidet eine gelungene Subsumtion von einer bloßen Behauptung oder einer reinen Wiedergabe des Sachverhalts? Was ist aus Deiner Sicht ein Beispiel für eine gute und eine schlechte Subsumtion eines Tatbestandsmerkmals?

Lasse Scherer: Eine gelungene Subsumtion greift die **Definition möglichst vollständig** auf und verbindet alle Voraussetzungen mit tatsächlichen Entsprechungen in einer Weise, die für den Leser nachvollziehbar und überzeugend ist. Der Sachverhalt passt aber nicht immer widerspruchsfrei zur Definition. Ob etwa eine bestimmte Aussage gegen die guten Sitten i.S.d. § 826 BGB bzw. das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden“ verstößt, ist regelmäßig eine Wertungsfrage, die eine Auseinandersetzung mit den Sachverhaltsumständen erfordert. Schlechte Subsumtionen erkennt man häufig daran, dass sie unvollständig sind oder daran, dass die rechtlichen Begriffe nicht tief genug definiert wurden. Oft wird zu früh mit der Prüfung begonnen, ohne die Begriffe methodisch sauber zu klären. Das zeigt sich besonders bei uneindeutigen Fällen (*siehe Beispiel*).

Schlechte Subsumtion:

„Indem A den B angespuckt hat, hat er ihn körperlich misshandelt.“

Besser:

„Die Spucke von A am Kopf von B hat bei diesem starke Übelkeit und anhaltenden Brechreiz hervorgerufen und damit sein körperliches Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt; dies stellt auch eine für den sozialen Umgang üble, absolut unangemessene Behandlung dar.“

Die Aussage bleibt eine bloße Behauptung. A's Verteidigerin könnte daraufhin einwenden: „Das ist zwar unangenehm, aber keine körperliche Misshandlung.“ Die „Argumente“ sind bisher gleichwertig. Um zu **begründen statt zu behaupten**, sollte man zunächst den Begriff definieren und dann bei der anschließenden Subsumtion den Sachverhalt konkret aufgreifen.

BayZR: Wie signalisiert ein Bearbeiter erfolgreich, dass er die Schwerpunkte des Falles erkannt hat? Und wie behandelt man unproblematische Prüfungspunkte prägnant im verkürzten Gutachtenstil, ohne wichtige Aspekte auszulassen?

Lasse Scherer: Hilfreich sind für den Korrektor zunächst **Formulierungen wie „Fraglich/Problematisch ist...“**. Dass ein Schwerpunkt erkannt wurde, wird aber vor allem an einer **optisch umfangreicheren Bearbeitung erkennbar**. Das bedeutet auch, dass Eindeutiges nicht bereits in epischer Länge ausgeführt werden darf. Beispielsweise ist das Vorliegen eines Kaufvertrags meist kein Problem und das Anprüfen der „zwei übereinstimmenden Willenserklärungen“ nicht erforderlich. Häufig reicht eine Feststellung, die kurz den jeweiligen Sachverhalt („einigen sich“) mit dem Normmerkmal (Kaufvertrag) verknüpft. Bei dem etwas umfangreicheren sog. verkürzten Gutachtenstil wird zusätzlich noch ein Definitionsmerkmal einbezogen, etwa so: „Mit der Einigung der Parteien liegen Antrag und Annahme und damit ein Vertragsschluss vor.“ Im Kern geht es bei der Schwerpunktsetzung darum, zu erkennen, wann welche Bearbeitungsmethode (Feststellungs-, Gutachtenstil oder verkürzter Gutachtenstil) anzuwenden ist.

BayZR: Wie sollte ein Bearbeiter idealerweise mit einem erkannten, aber unbekannten Problem oder einem Meinungsstreit umgehen?

Lasse Scherer: Selbst nach einer guten Vorbereitung muss man nicht jedes Problem kennen. Wichtiger ist es in der Lage zu sein, unbekannte Probleme als solche zu erkennen und methodisch zu bearbeiten. Wie ein kurzer Blick in den „Dürig GG“ zeigt - man kann nicht alles wissen und soll das auch gar nicht. Ein wichtiges Ziel der Ausbildung ist es vielmehr, Fähigkeiten zu vermitteln, die beim Umgang mit unbekannten Rechtsfragen helfen. Handelt es sich nämlich um ein unbekanntes Problem (und nicht etwa um die „Invitation“-Problematik) werden **die meisten Punkte für das Erkennen und anschließende Herausarbeiten des Problems** vergeben. Die konkrete Lösung tritt dahinter zurück. Zwar gibt es einige Standardprobleme, etwa das Verhältnis von §§ 211 f. StGB und § 28 II StGB, die mit der Darstellung von Ansichten gelöst werden können. Gerade bei unbekannten Problemen sollte man aber eine schematische Herangehensweise vermeiden und

stattdessen mittels methodischer Arbeitsweise - also insbesondere der Auslegungsmethoden – eine Lösung entwickeln. Zur Selbstkontrolle und zur Verbesserung der Argumentation sollte man sich im Übrigen aber auch angewöhnen, **Standardprobleme auf ihre methodischen Grundlagen zurückzuführen**.

Grammatische Auslegung: Hierbei wird der **Wortlaut** der Norm analysiert. Es wird geprüft, welche Bedeutung die verwendeten Begriffe haben. Was sagt der Normtext wörtlich aus?

Historische Auslegung: Diese Methode untersucht die **Entstehungsgeschichte** der Norm. Es geht darum, herauszufinden, was der historische Gesetzgeber mit der Vorschrift ursprünglich bezwecken wollte. Welche Absichten hatten die Verfasser des Gesetzes?

Systematische Auslegung: Dabei wird die Norm in ihrem **rechtlichen Kontext** betrachtet. Wie verhält sich die Norm zu anderen Absätzen/Sätzen innerhalb der Norm, anderen Normen im Gesetz oder im gesamten Rechtssystem?

Teleologische Auslegung: Dies ist in der Klausur oft die ergiebigste Methode. Sie fragt nach dem **Sinn und Zweck** der Norm. Was soll die Norm in der heutigen Zeit bewirken? Welches Ziel verfolgt sie, um eine bestimmte Situation zu regeln?

BayZR: Welche Rolle spielen aus Deiner Sicht die äußere Form, eine präzise juristische Sprache und Lesbarkeit für die Gesamtwertung? Gibt es „formale Todsünden“, die einen Korrektor von vornherein negativ einstimmen?

Lasse Scherer: Meiner Ansicht nach kommt es **nur auf die Inhalte an**. Doch der Weg zu diesen Inhalten führt nun einmal über die äußere Form. Entscheidend ist daher, wie die entwickelten Gedanken dem Leser vermittelt werden. **Der Text sollte lesbar sein** (optisch ansprechend wäre noch besser), durch Absätze strukturiert und die geltende Rechtschreibung und Grammatik in einem Maß beachtet werden, das es ermöglicht, die Gedanken nachzuvollziehen. Gliederungen, Überschriften und Schlagwörter erleichtern die Orientierung und helfen dem Korrektor, Abweichungen von der Musterlösung besser nachzuvollziehen. Oder knapper: **Ist die Form zu unklar, bleibt auch der Inhalt unklar**. Umgekehrt fällt es aber schwer, sich von einer exzellenten Sprache oder druckreichen Schrift nicht positiv beeinflussen zu lassen. Dennoch bleibt der Inhalt das entscheidende Kriterium. Ein formales Pendant zur materiellen Todsünde – dem unbeachteten „Trennungs- und Abstraktionsprinzip“ – fällt mir nicht ein; klassische Fehler sind jedoch „unbeantwortete“ Gliederungsebenen (I., II.1., III.) oder - eher nervig als falsch - Ausführungen, die in den Korrekturrand ragen.

Tipp:

Absätze kosten nichts, erhöhen aber die Lesbarkeit erheblich. Ist die Handschrift schwer lesbar, kann es helfen, zumindest zentrale Schlagwörter besonders groß oder deutlich zu schreiben – etwa „Zweckentfremdung“ bei § 315b StGB.

BayZR: Nach der Klausur ist vor der Klausur. Welchen Rat kannst Du den Studierenden für die Nacharbeit mitgeben, damit sie aus dem Korrekturrand und den Anmerkungen den maximalen Lerneffekt für zukünftige Klausuren ziehen?

Lasse Scherer: Zunächst der Rat, die Klausur überhaupt **nachzuarbeiten** und sich nicht auf die bloße Einsicht der Note zu beschränken. Man lernt nur mit Feedback – wie beim Griff auf die heiße Herdplatte: Ohne Schmerz keine Rückmeldung und damit kein Lerneffekt. Die Nacharbeit sollte idealerweise drei Elemente umfassen: den Besuch einer Klausurbesprechung, die Auswertung der Korrekturanmerkungen und eine kurze Selbstkorrektur. Weniger Beachtung verdienen dabei Unterstreichungen und Wellenlinien, die eher Nebeneffekte des Korrigierens sind. Dagegen können Kommentare wie „unpräzise“ oder „zu oberflächlich“ tatsächlich hilfreich sein, wenn man die eigenen Ausführungen nach der inhaltlichen Nacharbeit mit einer Lösungsskizze vergleicht. So lässt sich klären, ob die methodische Darstellung oder das inhaltliche Wissen das Problem war – und wie man gezielt daran arbeiten kann.

Wer den Lerneffekt maximieren möchte, für den kann es sich lohnen, Fehler verschiedener Klausuren in einer Excel-Tabelle systematisch zu erfassen, um Wiederholungen zu vermeiden

und Muster zu erkennen. So fällt es leichter, an wiederkehrenden Schwächen – etwa beim Gutachtenstil – gezielt zu arbeiten.

BayZR: Welche abschließenden drei Leseempfehlungen kannst Du Studierenden zum Thema aussprechen?

Lasse Scherer: Sehr viel lernen kann man von „Bock/Hülskötter: Grüße aus der Klausurwerkstatt, JURA 2020, 1074 – 1081“; „Haft: Einführung in das juristische Lernen“ und „Schimmel: Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren“.

BayZR: Wir bedanken uns herzlich für Deine Teilnahme am Interview!



Lasse Scherer

(Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und internationales Zivilverfahrensrecht bei Prof. Dr. Robert Magnus an der Universität Bayreuth)

Mittelphase

Prof. Dr. Christian Rückert über Methodik und Erfolg in der Mittelphase

Die Mittelphase ist die Brücke vom Grundstudium hin in das Schwerpunktstudium und schließlich die Examensvorbereitung. Prof. Dr. Christian Rückert hat seit 2023 den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und IT-Strafrecht an der Universität Bayreuth inne. Schon während seines Studiums an der FAU Nürnberg-Erlangen arbeitete er als studentische Hilfskraft (später als wissenschaftlicher Mitarbeiter) am dortigen Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht. Nach dem Referendariat im OLG-Bezirk Nürnberg folgten Promotion und Habilitation ebenso an der FAU Nürnberg-Erlangen im Strafrecht. Prof. Dr. Rückert leitet für Studierende in der Mittelphase regelmäßig Fortgeschrittenenübungen und Examinatorien.

Mittelphase

Nach Beendigung des Grundstudiums durch die Zwischenprüfung beginnt für Studierende die Mittelphase. Abzulegen sind in diesem Studienabschnitt vor allem die Übungen für Fortgeschrittene (§ 24 Abs. 1 S. 1 JAPO; § 6 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth).

BayZR: Stellen Sie Wintersemester 2025/26 wieder die Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht? Welche Lehrveranstaltungen haben Ihnen in Ihrer Laufbahn bisher am meisten Spaß gemacht – und wieso?

Prof. Dr. Rückert: Im Wintersemester organisiert mein Lehrstuhl grundsätzlich die Große Übung (GÜ) im Strafrecht. Das hängt aber teilweise von der Auslastung der anderen Lehrstühle ab. Besonders Spaß machen meist die Examenskurse im Strafrecht AT und BT sowie der StPO. Hier verknüpft man das gesamte Strafrecht und verdeutlicht Zusammenhänge. Studierende arbeiten regelmäßig sehr aktiv mit, diskutieren mit mir und untereinander und zeigen generell großes Interesse. Die meisten kennen bereits sicher die Grundlagen, sodass das Niveau höher ist, weitere Vertiefung möglich wird und auch (endlich) mal Gegenmeinungen kommen, die uns Professor*innen testen und die Spannung halten. In der Großen Übung sind diese Vorteile meist noch nicht so stark ausgeprägt. Dort ist Präsenz noch Pflicht, die Leistungen und das Niveau schlechter und die Motivation daher oft gering. Vor meiner Zeit an der Uni Bayreuth war ich Repetitor in verschiedenen Städten in Bayern und Lehrstuhlvertreter an der Universität Mannheim, wo ich auch die Examenskurse geleitet habe, sodass ich Studierende in dieser Phase bereits sehr gut kenne und schätze.

Außerdem organisiere ich den Schwerpunktbereich „Recht und Digitalisierung“. Das hochspezialisierte Schwerpunktstudium erfordert nochmals eine ganz andere Herangehensweise von Lehrenden und Studierenden und sorgt für Abwechslung.

BayZR: Welche typischen Herausforderungen begegnen Studierenden in der Mittelphase? Was macht eine erfolgreiche Mittelphase aus?

Prof. Dr. Rückert: Studierende lernen in dieser Phase relativ früh Zeitdruck kennen, angesichts der vollen Stundenpläne und der anstehenden Examensvorbereitung. In der Mittelphase ist **Eigeninitiative und selbstständiges Arbeiten** der Schlüssel zum Erfolg. Die Grundlagen aus dem Strafrecht sollten bereits in den Semesterferien zuvor nochmals wiederholt werden. Die GÜ dient nur der Vertiefung und Wiederholung. Erhofft man sich, anhand von nur 7 oder 8 Fällen das gesamte Strafrecht erstmals lernen zu können, wird die Enttäuschung groß sein. Das ist auch nicht der Zweck der GÜ und sollte – meines Erachtens – auch nicht unser Anspruch als Universität sein. Das Studium würde sonst wieder verschult und das Niveau zum Examen hin nicht schnell genug ansteigen. Vor- und Nachbereitung der GÜ-Fälle ist dann auch für gut vorbereitete Studierende essenziell, um die Verknüpfungen von Wissen und Rechtsgebieten zu stärken. Ab jetzt geht es weniger um die Prüfung von Wissen (wie noch in Anfängerlausuren), sondern primär um Falllösungstechnik bei neuen und unerwarteten Konstellationen. Hier ist Systematik und Methodenlehre wesentlich. Diese Dinge versuche ich in der GÜ zu priorisieren, um den Studierenden den Übergang in die Examensvorbereitung zu erleichtern.

BayZR: Auch inhaltlich ändern sich die Anforderungen in der Mittelphase. Neu ist vor allem die Konfrontation mit den Prozessrechtsordnungen. Haben Sie für Studierende Geheimtipps? Gibt es Veranstaltungen, die fortgeschrittene Jurastudierende keinesfalls ausfallen lassen sollten?

Prof. Dr. Rückert: Viele Studierende wissen leider wenig über die StPO. Dasselbe gilt für die ZPO, weil Studierende diese Vorlesungen selten wirklich besuchen. Das hat fatale Auswirkungen für das Examen, das Referendariat und letztlich auch für die künftige Arbeitswelt. Häufig spielen sich die **praxisrelevanten Kämpfe und Streitfragen im prozessualen Bereich** ab, sodass das materielle Recht nicht mehr genügt. Das ist auch aus Sicht der Examenstaktik nicht klug. Das Prozessrecht ist im Ersten Staatsexamen noch wesentlich weniger anspruchsvoll als der materielle Teil. Oft lassen sich

Fragen mit Kenntnis und Lektüre des Gesetzes lösen und können einen holprigen materiellen Teil gut ausgleichen. Daher lege ich allen Studierenden ans Herz, die Prozessrechtsvorlesungen zu besuchen und den (ohnehin sehr engen) Stoffbereich nicht zu vernachlässigen.

BayZR: Wie können Studierende in der Mittelphase gezielt Ihre Klausurtechnik verbessern? Wie erleben Sie die Entwicklung der Klausurtechnik und -leistung eines Studierenden in der Grundphase gegenüber Mittelphase und darüber hinaus? Was macht Sie als Prüfer besonders auf einen Niveauunterschied aufmerksam?

Prof. Dr. Rückert: Meiner Meinung nach dürfen Studierende nie vergessen, dass Klausuren nicht reine Wissensfragen darstellen. Vielmehr prüfen wir einen spezifisch juristischen Katalog an Fähigkeiten. Dazu gehören auch **Lesekompetenz am Sachverhalt, Zeitmanagement, Schreibfähigkeiten**. Diese Dinge lassen sich durch nichts anderes erwerben als durch Übung.

Dabei kommt es meist auf Basics an: Sitzt das juristische Handwerkszeug, beachten Bearbeiter*innen den Gutachtenstil, subsumieren sie sauber, finden sie Argumente zu Wortlaut, Systematik und Normzweck? Wichtig ist es vor allem, Probleme zu erkennen und selbstständig zu argumentieren. Auswendig gelerntes Wissen herunterzuschreiben läuft oft am konkreten Fall vorbei.

Der zweite Punkt ist der **Umgang mit Fehlern**. Das höhere Niveau macht die Erfahrung des „Scheiterns“ unausweichlich. Gerade diese ist aber wesentlich für die eigene Weiterentwicklung. Aus Fehlern wird man klüger. Daher sollten sich Studierende durch ein schlechtes Votum/Punktezahl nicht niedergeschlagen fühlen und stattdessen die Lösungsskizze heranziehen. Wo lagen meine Fehler? Brauche ich mehr Normkenntnis oder mehr Systematik? War das Zeitmanagement der entscheidende Faktor (oft fangen Klausuren nämlich gut an und weisen am Ende schwere Fehler auf aus Eile)? Habe ich mich irgendwo verlesen oder den Sachverhalt falsch verstanden? Auch wir **Professor*innen stehen für Fragen bereit, daher keine falsche Scham!** Hilfreich ist hier die Bildung von Lerngruppen, in denen man gemeinsam Fälle gliedert, sich abfragt und gegenseitige Fehler aufzeigt.

BayZR: Die meisten Studierenden absolvieren in der Mittelphase ihre praktische Studienzeit. Wie wählt man die richtigen Praktika? Sollten Studierende Bereiche wählen, auf denen sie bereits Kenntnisse haben, oder ist hier Mut zur Exotik gefragt?

Prof. Dr. Rückert: Das Praktikum soll Einblicke in die diversen Chancen und Möglichkeiten geben, die Studierenden nach dem erfolgreichen Absolvieren eines Jura-Studiums offenstehen. Sie sollen kennenlernen, was man als Jurist*in in der Praxis alles machen kann. Daher würde ich den Fokus auf einen coolen Beruf mit einem spannenden beruflichen Alltag legen. Auf das Rechtsgebiet kommt es daher gar nicht so sehr an. Die Optionen sind endlos: NGOs, Ministerien, Großkanzleien, Bundestag., etc. Abraten würde ich z.B. von Standardoptionen wie dem Amtsgericht, solange man nicht ernstlich dort arbeiten möchte.

Spätere Berufsfelder von Jurist*innen

Nach dem 2. Examen gehen ca. 48 % der Studierenden in die Anwaltschaft, 16 % in die Justiz, 11 % in die Verwaltung und 8 % in die übrige Wirtschaft.

(vgl. Bericht des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes für das Jahr 2024, S. 8)

BayZR: Empfehlen Sie Studierenden den Freischuss wahrzunehmen?

Prof. Dr. Rückert: Das Examen ist schwer genug, daher sind 3 potenzielle Versuche sicherlich hilfreich. Meiner Meinung nach schafft der Freischuss aber oft unnötigen Druck und ist aus didaktischer Sicht nicht sonderlich wichtig. Ein optimales Ausschöpfen des eigenen Potentials ist schwierig, wenn man nur 8 Semester zum Lernen und Entwickeln hatte. Dies gilt insbesondere, wenn man den Schwerpunkt noch vor dem Examen schaffen will, was meines Erachtens aber reine Geschmacksfrage ist. Natürlich ist der Freischuss eine Übung für den „Ernstfall“, aber wie motiviert sind Studierende, das Examen insgesamt drei Mal zu schreiben? Die psychische Belastung ist immens und der Zeitgewinn dann auch gering. Letztlich ist es aber eine persönliche Entscheidung.

BayZR: Wann sollten Studierende mit der Examensphase beginnen? Macht es Sinn, schon in der Mittelphase Klausurenkurse oder Examinatorien zu besuchen?

Prof. Dr. Rückert: Unmittelbar nach Abschluss der GÜ sollte die Examensvorbereitung beginnen, anfangs noch locker (z.B. Klausuren mitschreiben, Klausurenkurse besuchen, Examinatorien hören). So lassen sich Studierende genug Zeit für Entwicklung, denn in Klausuren am Anfang zu scheitern ist okay, daran zu wachsen, zu lernen ist entscheidend! Insbesondere während des spezialisierten Schwerpunktstudiums sollten Studierende auch die Examensvorbereitung nicht vernachlässigen.

BayZR: Vielen Dank für das Gespräch!



Prof. Dr. Christian Rückert

(Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und IT-Strafrecht an der Universität Bayreuth)

Examensvorbereitung

StA Sven Graupner über die Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung, praktische Tipps zur Prüfung aus der Sicht eines Prüfers und die Nachwuchssituation in der Justiz

Der abschließende Beitrag zum Schwerpunkt dieser Ausgabe widmet sich der letzten und (wohl) heißesten Phase des rechtswissenschaftlichen Studiums, der Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung (EJS). Hierüber hat Fabian Karritke mit Staatsanwalt Sven Graupner gesprochen. Staatsanwalt Sven Graupner hat an den Universitäten Bayreuth studiert und im Jahr 2014 das Studium der Rechtswissenschaft erfolgreich abgeschlossen. Während des Studiums hat er an der Universität Bordeaux zudem den Abschluss Maître en Droit im Internationalen Recht und Europarecht erlangt. Herr Graupner war dann lange Zeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Strafrecht I von Herrn Prof. Dr. Nikolaus Bosch. In dieser Zeit hat er den Klausurengliederungskurs ins Leben gerufen, den er seither nach seiner Zeit am Lehrstuhl als Lehrbeauftragter fortgeführt hat. Er hat sein Referendariat am Oberlandesgericht Bamberg absolviert und ist nun nach Stationen in der Wissenschaft sowie als Rechtsanwalt in einer Großkanzlei bei der Staatsanwaltschaft Hof in der Schwerpunktabteilung für Wirtschafts- und Steuerstrafsachen tätig. Darüber hinaus ist er nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter im Rahmen der Referendarausbildung am Landgericht Bayreuth sowie seit Ende 2024 mündlicher Prüfer im ersten juristischen Staatsexamen.

Die Erste Juristische Prüfung (EJP) – umgangssprachlich weiterhin auch „(Erstes) Staatsexamen“ – besteht aus zwei Teilen: der **Juristischen Universitätsprüfung (JUP)** und der **Ersten Juristischen Staatsprüfung (EJS)**. Gewichtet wird die JUP mit 40 Prozent und die EJS mit 60 Prozent. Beide Teilprüfungen sind wiederum unterteilt: Ander Universität Bayreuth besteht die JUP aus der Studienbegleitenden Seminararbeit („OSA“), dem zugehörigen Vortrag sowie der studienabschließenden Klausur; die EJS setzt sich aus dem schriftlichen Teil sowie der mündlichen Prüfung zusammen. Studierende haben die Wahl, ob sie zuerst die JUP oder die EJS abschließen möchten, da die studienabschließende Klausur auch nach Absolvierung der EJS geschrieben werden kann. Diese und weitere Regelungen für Studium und Rechtsreferendariat finden sich für Bayern in der **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)**.

„**Examensvorbereitung**“ meint hier die Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung.

BayZR: Wie sollte die Examensvorbereitung aus deiner Sicht ablaufen?

Sven Graupner: Das ist eine schwierige erste Frage. Vor allem, weil es darauf – leider – keine allgemeingültige Antwort und kein für alle passendes Patentrezept gibt.

Das beginnt schon bei der Länge der Examensvorbereitung. Einige Studierende sind schon am Anfang der Examensvorbereitung fachlich sehr fit, andere – und sind wir mal ehrlich, das dürfte der größere Teil der Studierenden sein – lernen viele Themen in der Examensvorbereitung zum ersten Mal richtig. Ich gehörte übrigens auch in diese zweite Kategorie. Und schon allein deshalb variiert die Länge der Examensvorbereitung enorm. Üblich dürften **zwischen zwei und vier Semestern** sein. Länger sollte man meines Erachtens nicht – vorbehaltlich spezieller Umstände (z.B. Krankheit oder zeitaufwendige Nebenjobs) – in die Examensvorbereitung

investieren. Das Hinausschieben des Examenstermins ist – das zeigt die Erfahrung – gefährlich und führt keinesfalls zu besseren Ergebnissen. Man muss sich immer vergegenwärtigen: Den Punkt, dass man in Jura alles weiß, wird man nie erreichen. Aber das ist auch nicht notwendig. Man muss versuchen, zu lernen **mit unbekannten Problemen** in einer Klausursituation **umgehen zu können**, anstatt zu versuchen, alle Probleme zu kennen.

BayZR: Apropos Zeit: Wie wichtig ist neben dem „Neulernen“ das Wiederholen?

Einer der meines Erachtens größten Fehler, den Examenskandidaten immer wieder machen: Sie unterschätzen das **Wiederholen**. Viele glauben, Wiederholen sei verlorene Zeit. Doch das stimmt nicht. Klar kann man in dieser Zeit nichts anderes lernen. Allerdings lernt man die Dinge erst, wenn man sie regelmäßig wiederholt. Ich habe viele meiner Karteikarten vor dem Examen 10-mal wiederholt. Allerdings war ich zum Schluss auch derart schnell, dass ich locker 500 Karteikarten an einem Tag geschafft habe. Das Wiederholen haben viele Examenskandidaten leider überhaupt nicht auf dem Schirm. Wie man nun genau lernt, ist natürlich eine Typfrage. Karteikarten sind eine verbreitete, aber zweifelsohne nicht die einzige Art des Lernens. Schwer tun sich diejenigen – und das ist eine durchaus beachtliche Gruppe –, die ausschließlich durch das Anstreichen der Besprechungsfälle lernen. Diese Fälle eignen sich schlecht zum Wiederholen bzw. ist das Wiederholen dann sehr zeitintensiv. Ich möchte nicht sagen, dass das gar nicht funktioniert. Allerdings muss man das einkalkulieren bzw. dessen sollte man sich jedenfalls bewusst sein.

BayZR: Sollte ein kommerzielles Repetitorium oder die universitäre Examensvorbereitung (oder beides) besucht werden?

Die Klassiker-Frage. Auch hier gibt es keine allgemeingültige Antwort. Ich kenne Studierende, die haben ausschließlich mit der universitären Examensvorbereitung sehr gute Ergebnisse erzielt. Ich kenne aber auch viele Studierende, die ein kommerzielles Repetitorium besucht und gute Ergebnisse erzielt haben – Hemmer und Alpmann Schmidt gleichermaßen. Es gibt auch immer wieder Studierende, die sich in kompletter Eigenregie sehr erfolgreich auf das Examen vorbereitet haben. Vieles ist Typfrage. Ich muss an dieser Stelle gleich mit dem Vorurteil aufräumen, ich sei ein scharfer Kritiker und entschiedener Gegner der kommerziellen Repetitorien. Das stimmt so nicht ganz. Die Kollegen von Hemmer und Alpmann sind ja nicht schlecht. Ob das Kursprogramm das Geld wert ist, das sie dafür verlangen, das muss natürlich jeder für sich selbst entscheiden. Für etliche Studierende ist das streng durchgetaktete Konzept der Repetitorien mit dem entsprechenden Druck und mit den mit vielen Einzelproblemen gespickten Fällen sicherlich der richtige Weg. Typische Gefahren in diesem Zusammenhang sind nach meiner Wahrnehmung, dass einige glauben, dass allein die körperliche Anwesenheit im Repetitorium schon reicht - schließlich bezahlt man ja dafür. Aber das eigentliche Lernen muss man natürlich schon selbst machen. Die größte **Gefahr** sehe ich aber darin, dass man sich zu sehr **auf die Besprechungsfälle versteift**. Das sind Kunftfälle, die – und das ist gar nicht als Vorwurf gemeint – didaktisch konzipiert sind, um den gesamten Examensstoff, gepresst mit möglichst wenigen Besprechungsfälle abdecken zu können, mit sehr vielen Einzelproblemen und meist mit der Ausnahme von der Ausnahme. Und für diese Fallgestaltung ist die Lösung (meist) absolut richtig. Die Erfahrung zeigt aber, viele Studierenden lernen diese Fälle. Wenn sie auf einfachere oder auch einfach nur anders gelagerte Fallkonstellationen stoßen, tun sie sich damit sehr schwer. Kurzum: Die kommerziellen Repetitorien und vor allem deren Unterlagen können eine enorme Hilfestellung für die Examensvorbereitung sein. Ein wenig Distanz und das gelegentliche Schauen in andere Bücher oder Skripte ist aber meines Erachtens sehr sinnvoll.

Die universitäre Examensvorbereitung finde ich – wenig überraschend – überzeugender. Sie erfordert mehr **Eigenregie**, zielt aber nach meiner persönlichen Wahrnehmung mehr auf **Grundverständnis** ab. Fast alle Dozenten korrigieren auch im richtigen Examen und wissen vor allem auch, was in den offiziellen Musterlösungen steht bzw. was der offizielle Erwartungshorizont der Klausuren ist. Ich war in meiner Examensvorbereitung jedenfalls ein sehr treuer Besucher der

Examinatorien, habe aber auch Hemmer besucht. Rückblickend würde ich sagen, dass das kommerzielle Repetitorium den deutlich geringeren Anteil an meinem Erfolg im Examen hatte. Die Dozenten, von denen ich das meiste gelernt habe, sind: Herr Prof. Stephan Lorenz, dessen Podcasts – ich muss dazu sagen, dass ich ein sehr auditiver Lerntyp bin – ich super finde, mein ehemaliger Chef Herr Prof. Bosch, der damals ein sehr anspruchsvolles, aber sehr gutes Examinatorium im Strafrecht gehalten hat, und natürlich Herr Prof. Windthorst im Öffentlichen Recht.

Die Examensvorbereitung in Eigenregie würde ich wirklich nur Studierenden empfehlen, die sehr eigenständig und diszipliniert sind. Man sollte sich zudem bewusst sein, dass man bei diesem Weg zwangsläufig ein wenig länger für die Examensvorbereitung braucht – man muss sich ja schließlich das gesamte Wissen erst zusammensuchen.

BayZR: Ist eine bestimmte Anzahl von Übungsklausuren empfehlenswert?

Auch hier muss ich die klassischen Juristenantwort geben: Es kommt darauf an. Nach der Erfahrung aus meiner eigenen Examensvorbereitung sowie auch aus den vielen Jahren, in denen ich nun schon in der Examensvorbereitung unterrichte, würde ich als grobe Orientierung eine Zahl von ca. 50 geschriebenen Examensklausuren nennen. Aber wie gesagt: Das ist nur ein Richtwert. Einige Examenskandidaten benötigen mehr Klausuren, für einige reichen auch weniger. Ich kenne Absolventen, die haben ein gutes erstes Staatsexamen geschrieben und im Vorfeld nur eine einstellige Anzahl an Probeklausuren geschrieben. Aber das klappt aber (leider) nur bei sehr wenigen Studierenden. Das **Schreiben** von **Examensklausuren** muss man **üben**. Man muss üben mit 5 Stunden zurecht zu kommen und diese Zeit möglichst effektiv zu nutzen. Man muss die Herangehensweise an eine Klausur üben (z.B. wie lange und wie ausführlich kann/muss ich gliedern?) und man muss natürlich auch üben, das Wissen kurz und prägnant, aber trotzdem fundiert darzustellen. Und dafür genügen nach meiner Erfahrung 50 Klausuren durchaus, vielleicht sogar ein wenig weniger. Aber jeder Examenskandidat muss selbst überprüfen, wie einfach oder schwer es ihm oder ihr fällt, das Wissen in einer Klausur prägnant und vor allem übersichtlich darzustellen. Die Erfahrung zeigt, dass es sich einige damit sehr schwertun. Diese Examenskandidaten können einem Dinge abstrakt wirklich gut erklären, erkennen in einer Klausur aber die Probleme nicht oder es gelingt ihnen einfach nicht, das Wissen „aufs Blatt zu bekommen“. Diejenigen sollten dann auch mehr als die von mir genannten 50 Klausuren schreiben. Wer dieses Problem nicht hat, kann – gerade wenn es auf das Examen zugeht – auch

weniger Klausuren schreiben und viele Klausuren zum Beispiel auch einfach nur gliedern. Das hat einen etwas geringeren, aber zumindest ähnlichen Lerneffekt und spart aber etwas Zeit. Denn machen wir uns nichts vor, nach einer fünfstündigen Klausur wird an diesem Lerntag nicht mehr viel passieren. Lange Rede, kurzer Sinn: Es kommt wirklich darauf an. Für einige genügen auch 30, einige benötigen auch 70 Klausuren. Die teilweise propagierte Ansicht, man müsse mindestens 100 Examensübungsklausuren schreiben, halte ich für falsch.

BayZR: Wie sollten Veranstaltungen in der Examensvorbereitung vor- und nachbereitet werden, speziell dein „Klausurengliederungskurs“?

Nun ja, die Unterrichtseinheiten – das gilt jetzt für das kommerzielle Repetitorium und die Examinatorien gleichermaßen – sollten im Idealfall **vor- und nachbereitet** werden. Als Minimalprinzip würde ich sagen, dass man die Fälle wenigstens vorher gelesen haben und im Anschluss nacharbeiten sollte. Wie die konkrete Art des Nacharbeitens aussieht, ob man die Lösungen nun zusammenfasst, auf Karteikarten überträgt oder einen ganz anderen Weg wählt, muss wieder jeder selbst entscheiden.

Der Klausurengliederungskurs ist nun ein besonderer Fall. Er zielt im Gegensatz zu den meisten anderen Veranstaltungen nicht primär auf Wissensvermittlung ab. Es geht darum, wie man an Klausuren herangeht, wie man im Sachverhalt angelegte Probleme herauslesen kann und wie man das Wissen am besten in einer Klausur darstellt – beginnend mit großen Aufbaufragen bis zu Formulierungsproblemen bei Einzelfragen. Den optimalen Lerneffekt hat man nur, wenn man den Fall so detailliert gegliedert und sich so tief in die Klausur hineingedacht hat, wie man es beim Schreiben einer 5-stündigen Klausur tun würde. In der ursprünglichen Version des Kurses habe ich es sogar so gemacht, dass der Sachverhalt erst vor Ort ausgeben wurde und dann 90 Minuten Zeit zum Gliedern bestanden, bis die eigentliche Besprechung begann. Ich habe das auf Wunsch der Studierende dann irgendwann in die aktuelle Form geändert. Auch das anschließende Nacharbeiten – im Idealfall wenige Tage nach der Besprechung – ist essentiell, vor allem auch wegen der vielen weiterführenden Hinweise in den Lösungsskizzen, zu einem Zeitpunkt, in dem die Infos aus der Besprechung noch „frisch“ sind.

Der **Klausurengliederungskurs** von Sven Graupner findet auch im Wintersemester 2025/2026 wieder statt, planmäßig samstags im Januar und Februar 2026. Details und Termine werden rechtzeitig über die Examitage der Universität Bayreuth bekannt gegeben.

BayZR: Welche inhaltlichen Fehler fallen dir bei der Korrektur juristischer Klausuren häufig auf und wie lassen sich diese am besten vermeiden? Scheitern Examensklausuren häufiger an bestimmten Kardinalfehlern oder eher an einer Vielzahl kleinerer Fehler?

Die Frage kann man natürlich nicht pauschal beantworten. Fakt ist aber, dass deutlich weniger Klausuren an Detailwissen scheitern, als viele glauben. Eine Klausur scheitert nicht daran, dass bei einem Problem anstatt aller vier Meinungen nur zwei Meinungen genannt werden. Mit Kardinalfehlern meinst Du vermutlich so etwas wie ein Verstoß gegen das Abstraktions- und Trennungsprinzip. Derartige Fehler kommen schon ab und an vor, aber glücklicherweise eher selten. In den meisten Fällen scheitern Klausuren daran, dass man entweder den Zugang zur Klausur gar nicht findet – das passiert vor allem im Zivilrecht öfters mal – oder man **mangelndes Systemverständnis** aufweist. Um ein Beispiel aus meiner letzten Strafrechtskorrektur zu wählen: Wer eine Sache als herrenlos bezeichnet, die aber „nur“ gewahrsamslos ist und damit Eigentum und Gewahrsam vermengt, der zeigt mir ein fehlerhaftes Grundverständnis der §§ 242 ff. StGB. Deshalb fällt man allein noch nicht durch. Aber solche Fehler kosten natürlich richtig Punkte. Und mehr als zwei bis drei solcher Fehler sollte man sich in einer Klausur nicht erlauben.

Ansonsten fallen natürlich die üblichen Dinge auf. Es wird zu wenig oder jedenfalls an den falschen Stellen argumentiert. Niemand braucht auf einer halben Seite begründen, weshalb für eine allgemeine Leistungsklage im Verwaltungsprozessrecht analog § 42 Abs. 2 VwGO eine Klagebefugnis erforderlich ist. Aber bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit oder der Prüfung von Ermessensfehlern wäre ein wenig Argumentation schon ganz nett – jedenfalls aber ein Auseinandersetzen mit den im Sachverhalt angelegten Argumenten. Es fällt auch immer wieder auf, dass **zu wenig mit dem Sachverhalt** und vor allem auch mit dem **Gesetz gearbeitet** wird. Und schließlich – das fällt mir immer wieder auf – fehlt bei der Darstellung von Problemen häufig der Problemaufriss. Es wird sehr viel Energie und Speicherplatz im Kopf dafür verwendet, sich sämtliche Meinungen einzuprägen. Deutlich zu kurz gerät dann oftmals die Darstellung, wo eigentlich das Problem liegt bzw. worüber man sich eigentlich streitet. Dabei ist der Einstieg in ein Problem meines Erachtens viel wichtiger als irgendwelche Meinungen. Denn am Problemaufriss sieht man, ob jemand ein Problem wirklich verstanden oder nur auswendig gelernt hat. Es kommt leider recht häufig vor, dass die Meinungen teilweise (ansatzweise) richtig wiedergegeben werden, man allerdings als Korrektor am Einstieg oder auch am Prüfungsstandort sieht, dass derjenige oder diejenige das Problem nicht verstanden hat. Das ist ganz besonders bitter.

Aber um deine Frage zu beantworten: Selbst mehrere kleinere Fehler führen allein fast nie zum Durchfallen.

BayZR: Gibt es auch häufige formelle Fehler bzw. schlechte Eindrücke, zu denen Du Beispiele geben kannst? Wie beeinflussen z. B. ein schlechtes Schriftbild oder fehlende Absätze (unterbewusst) die Korrigierenden?

Man sollte den Einfluss der **Form** keinesfalls unterschätzen. Das weiß jeder, der schon einmal selbst Klausuren korrigiert hat. Ich würde sogar so weit gehen, zu sagen, dass dies durchaus einen Notenpunkt ausmachen kann. Sie müssen sich folgendes vorstellen: Wenn Sie eine Klausur bekommen, 20 Seiten Fließtext, dann haben Sie als Korrektor nach dem Aufschlagen der Klausur eigentlich schon keine Lust mehr. Und ich meine damit – entgegen der landläufigen Ansicht – gar nicht primär das Schriftbild. Klar, einige haben eine schöne Schrift und einige nicht ganz so. Aber glauben Sie mir, wir Korrektoren sind da viel Kummer gewöhnt. Und mal ehrlich: Wirklich optisch schön schreibt im Examen angesichts des Zeitdrucks ohnehin kaum jemand – oder jedenfalls ab Seite 5 der Klausur nicht mehr. Dass man eine Klausur wirklich gar nicht lesen kann, was dann auch zu einer Abwertung der Klausur führt, ist wirklich sehr selten.

Deutlich nerviger ist da das Fehlen von Absätzen oder übertriebenes Durchstreichen oder Einschübe durchnummeriert bis 136. Und das hat jeder in der Hand. Ordentliche **Gliederungsebenen**, nach jeder Überschrift mindestens einen Absatz, besser noch eine Zeile frei, nach jedem Prüfungspunkt ebenfalls mindestens eine Zeile frei. Damit wirkt eine Klausur gleich viel **strukturierter** und **übersichtlicher**. Und sie lässt sich auch deutlich einfacher lesen. Das Staatsexamen ist definitiv der falsche Ort, um Papier zu sparen. Bitte verstehe mich nicht falsch: Man kann in einer Klausur auch mal durchstreichen, es sollte nur eben nicht die Hälfte auf jeder Seite sein. Man kann auch ab und an mal einen Einschub machen, solange es nicht über Hand nimmt und die Verständlichkeit leidet.

BayZR: Klausurkorrekturen wirken oft mehr oder weniger willkürlich. Entspricht diese Einschätzung aus deiner Sicht der Realität?

Eine schwierige Frage. Vor allem weil vermutlich jeder schon einmal eine Klausurkorrektur erhalten hat, die man als willkürlich empfand. Aber ich möchte auch mal eine Lanze für die Korrektoren brechen: Viele der Kollegen machen einen wirklich guten Job. Und vor allem, auch im Staatsexamen sind sich die Korrektoren nach meiner Wahrnehmung der enormen Verantwortung, die sie haben, durchaus bewusst. Das gilt für

die Professoren und die Kollegen aus der Praxis gleichermaßen. Und die Erfahrung zeigt, dass man im Ergebnis meist gar nicht so weit auseinanderliegt. Ich bringe in diesem Zusammenhang immer gerne folgendes Beispiel: Für die Arbeitsgemeinschaftsleiter in der bayerischen Referendarausbildung gibt es jedes Jahr eine AG-Leiter-Tagung. Und zentraler Bestandteil dieser Tagung ist, dass alle Ausbildungsleiter vorab eine Hand voll Originalexamensklausuren aus dem vorangegangenen Examenstermin korrigieren müssen und man die Korrekturen dann vergleicht. Die Erfahrung zeigt, dass wir alle nicht wirklich weit auseinanderliegen. Klar, mal einen Punkt hin oder her, aber größer sind die Abweichungen fast nie.

Zur **Notengebung und -berechnung in der EJS** ist in der JAPO Bayern wie folgt geregelt:

„§ 30 - Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbstständig mit einer Einzelnote bewertet. Im Regelfall soll einer der Prüfer aus dem Bereich der Universität und einer aus dem Bereich der Praxis kommen. **Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl.** Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit in dem durch die bisherigen Bewertungen gegebenen Rahmen durch Stichtentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf drei Punkte annähern können.“ [Hervorhebung durch Red.]

BayZR: Wie gehst Du bei der Korrektur von Klausuren vor, um möglichst fair zu bewerten?

Wie man eine möglichst faire und rationale Bewertung erreicht, dafür hat jeder Korrektor vermutlich eine minimal andere Herangehensweise. Etliche Korrektoren korrigieren mittels Rohpunkten, andere mittels Schemata zum Abhaken. Ich persönlich erstelle mir für jede Klausur, die ich korrigiere, einen Bewertungsbogen, auf dem ich die wesentlichen Punkte einer Klausur abhaken kann. Ich überlege mir dann vorab, wie viele Probleme ich für welche Notenstufe erwarte und in welcher Tiefe. Dann korrigiere ich die ersten 20 Klausuren, meist noch ohne eine Note zu geben. Ich schreibe mir nur eine grobe Richtung auf. Hintergrund ist, dass man immer auch ein wenig „Fine-Tuning“ betreiben muss und je nachdem, wie gut die Studierenden oder Referendare mit der Klausur zurechtgekommen sind, den Maßstab bzw. Erwartungshorizont ein wenig anpassen muss. Meist muss man den Erwartungshorizont ein wenig nach unten korrigieren. Nach ca. 20 Klausuren hat man dann ein ganz gutes Gespür für diese konkrete Klausur und kann eine faire Note geben. Dann korrigiere ich den Rest des Stapels und vergabe sämtliche

Noten. Am Schluss schaue ich mir noch einmal alle Klausuren einer jeweiligen Notenstufe an und schaue, ob die Leistung wirklich vergleichbar ist. Auf diese Art und Weise kann man sicherstellen, dass – gerade, wenn man über einen längeren Zeitraum korrigiert – man Tagesschwankungen ausgleicht. Manchmal hat man einen strengeren und manchmal einen netteren Tag. Mit dieser Vorgehensweise brauche ich persönlich ca. 45 bis 60 Minuten pro Klausur.

BayZR: Diskutiert wird für beide Staatsexamina, die sog. verdeckte Zweitkorrektur einzuführen, um die Beeinflussung der Zweitkorrektur durch die Kenntnis der Bewertung der Erstkorrektur (sog. Ankereffekt) auszuschließen und mehr Objektivität zu erreichen.¹ Wie stehst Du zu diesem Vorschlag?

Ich finde das grundsätzlich eine gute Idee. Im Idealfall schauen sich Zweitkorrektoren die Erstkorrektur ohnehin frühestens nach Abschluss ihrer eigenen Zweitkorrektur an. Und gerade durch das in naher Zukunft eingeführte eExamen im Ersten Juristischen Staatsexamen – im Zweiten Examen gibt es das eExamen bekanntlich bereits – lässt sich das technisch auch sehr einfach umsetzen. Aber nochmal: Meistens liegen wir Korrektoren in unseren Bewertungen recht eng beieinander. Das hat dann auch nicht zwangsläufig etwas mit dem Ankereffekt zu tun.

Die sog. verdeckte Zweitkorrektur wurde zum Beispiel mit Wirkung zum 01.08.2023 ausdrücklich in der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) des Landes Rheinland-Pfalz geregelt:

„§ 9 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Prüferpaar) bewertet. Alle zu einer Aufgabe gefertigten Aufsichtsarbeiten sind demselben Prüferpaar zuzuleiten. Jede Prüferin und jeder Prüfer hat die eine Hälfte der Aufsichtsarbeiten als Erstprüferin oder Erstprüfer und die andere Hälfte als Zweitprüferin oder Zweitprüfer zu bewerten. **Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer darf die Bewertung durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer nicht bekannt sein. (...)"** [Hervorhebung durch Red.]

In der JAPO Bayern findet sich keine solche Regelung. Vorhaben zu einer dahingehenden Gesetzesänderung sind nicht bekannt.

BayZR: Du bist seit dem Termin 2024/2 auch mündlicher Prüfer in der EJS. Was erwartest Du von

Examenskandidatinnen und Examenskandidaten in der mündlichen Prüfung?

Also zunächst einmal kann man sagen, dass – und das trifft auch auf alle Prüfer zu, mit denen ich bislang geprüft habe – man den Prüflingen in der mündlichen Prüfung nichts Böses möchte. Und selbst wenn die Frage oder die Themen mal unangenehm sind, ist jedenfalls die Benotung fair. Meine persönliche Überzeugung ist es, dass man in einer mündlichen Prüfung durchaus die Möglichkeit haben soll, sich zu verbessern. Inhaltlich erwarte ich dasselbe wie in einer Klausur auch. **Solides juristisches Handwerkszeug**, Grundwissen und die Fähigkeit bei unbekannten Problemen zu argumentieren und sich irgendetwas Vernünftiges zu überlegen. Ich überlege mir vorher sehr genau, welche Fälle und Themen ich prüfe. Bei einem guten Fall für die mündliche Prüfung muss für jeden etwas dabei sein: Für den Prüfling aus dem Notenbereich „ausreichend“ ebenso wie für die Kandidaten mit einem „vollbefriedigend“ oder „gut“. Ich bemühe mich auch, keine zu speziellen Details aus meinem beruflichen Alltag zu prüfen. Natürlich könnte ich zum Beispiel sehr vertiefte StPO-Fragen stellen. Aber was soll das? Und vor allem was soll das abprüfen? Alles in allem kann ich nur sagen: **Keine Angst vor der mündlichen Prüfung.**

BayZR: Sollte ein Prüfling einen sog. „Blackout“ in der Prüfung fürchten? Wie lösen Prüfende Situationen auf, in denen Prüflinge mal nicht weiterwissen?

So ein richtiges „Blackout“ passiert zum Glück relativ selten. Klar bei einzelnen Fragen kann es durchaus vorkommen, dass Prüflinge überhaupt nicht weiterwissen und dann auch total panisch werden. Aber das merkt man als Prüfer natürlich sehr schnell. Ich versuche dann meistens noch einmal zu helfen, um den Prüfling doch wieder auf den richtigen Weg zu führen. Aber wenn man merkt, dass der Prüfling – übertrieben gesagt, nicht mehr weiß, wo oben und unten ist – bringt es auch nichts, weiterzubohren. Dann prüft man eben den nächsten Prüfling. Ich empfinde das vielgefürchtete „Grillen“ als extrem unfair und muss auch sagen, dass ich das bei keinem meiner Kollegen, mit den ich bislang zusammenprüfen durfte, jemals erlebt habe.

BayZR: Und was sind für dich No-Gos in der mündlichen Prüfung?

No-Gos sind zum Beispiel das Lachen oder Augenverdrehen bei Antworten von Mitprüflingen oder das gezielte Bloßstellen

¹ Siehe hierzu u. a. Jahn, Zweitkorrektoren unter Einfluss, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/a-k-njw-2024-4-zweitkorrektoren-unter-einfluss> [Stand: 29.08.2025]; Mohnert, Unfaire Examensnoten im Jurastudium: Eine Reform der Ausbildung, die nicht länger warten kann, <https://jurios.de/2022/11/17/unfaire-examensnoten-im-jurastudium-eine-reform-der-ausbildung-die-nicht-laenger-warten-kann/> [Stand: 29.08.2025]; Griebel/Schimmel, Die Zweitkorrektur im Staatsexamen – findet die eigentlich statt?, <https://jurios.de/2023/05/31/die-zweitkorrektur-im-staatsexamen-findet-die-eigentlich-statt/> [Stand: 29.08.2025].

von Mitprüflingen. Dasselbe gilt auch für ein aggressives Auftreten gegenüber Prüfern oder auch formale Dinge wie eine der Ernsthaftigkeit der Situation überhaupt nicht angemessene Kleidung – wobei man da aber heutzutage schon deutlich lockerer ist als früher. Aber Männer sollten schon im Anzug oder mindestens mit Sakko kommen. Und auch für Frauen gilt die Vorgabe: Business Schick.

BayZR: Die Justiz befindet sich in einer historischen Pensionierungswelle: Der Deutsche Richterbund berichtete bereits 2017, dass in den folgenden 15 Jahren 41 Prozent der Richterinnen und Staatsanwälten ausscheiden werden, deutlich mehr als die durchschnittliche Ruhestandsquote.² Nun fehlt es nach weit überwiegender Ansicht erheblich an Personal.³ Wie nimmst Du diese Probleme in Deiner täglichen Arbeit als Staatsanwalt wahr?

Hier muss man meines Erachtens zwei Dinge auseinanderhalten, die hier gerne vermengt werden: Zum einen geht es um die Frage, ob überhaupt genügend Stellen in der Justiz vorhanden sind – gemeint sind Planstellen. Zum anderen geht es darum, ob und wie diese Stellen adäquat besetzt werden können. Die unbesetzten Stellen und die von Dir angesprochene Pensionierungswelle betrifft den zweiten Aspekt. Hier muss man sagen, dass es uns in Bayern diesbezüglich noch recht gut geht. Auch bei uns ist die Personalsituation angespannt und man muss klar sagen: Es kann oftmals auch länger dauern, bis eine Stelle besetzt werden kann. Diese extremen Meldungen, die Du zitiert hast, betreffen aber vor allem andere Bundesländer – ganz besonders die Ost-Bundesländer.

Unabhängig davon muss man sagen, dass die Justiz und allen voran die Staatsanwaltschaften sehr stark belastet sind. Das betrifft allerdings eher den ersten Aspekt der Planstellen. Die Verfahrenszahl wächst stetig, die Verfahren werden zudem – gerade in meinem Bereich der Wirtschaftskriminalität – komplexer. Aber auch hier muss man sagen, dass die Personalausstattung in Bayern spürbar besser ist als in anderen Bundesländern wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen oder Berlin. Der Freistaat Bayern hat bekanntlich erst letztes Jahr bayernweit 350 neue Stellen im Bereich der Justiz, 120 davon bei den Staatsanwaltschaften geschaffen.

² Deutscher Richterbund, Die personelle Zukunftsfähigkeit der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland,

https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Publikationen/DRB-Positionspapier_Nachwuchsgewinnung_kl.pdf [Stand: 29.08.2025].

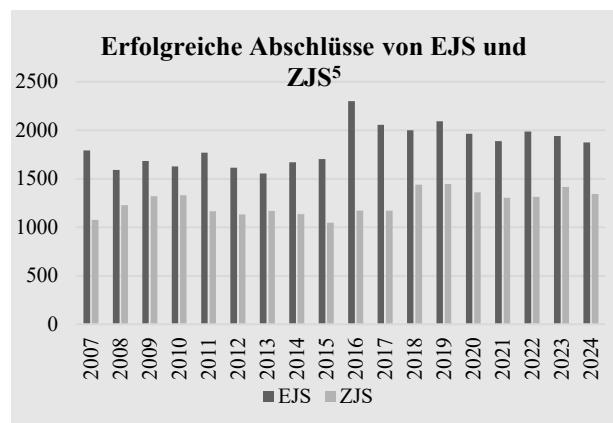
³ Ebd.; anders Gerards Iglesias, IW-Kurzbericht 76/2024: Hat Deutschland zu viele Richter?, <https://www.iwkoeln.de/studien/simon-gerards-iglesias-hat-deutschland-zu-viele-richter.html> [Stand: 29.08.2025].

⁴ Zu den Studierendenzahlen u. a. LTO, Wie viele Jura-Studierende und -Absolventen gibt es in Deutschland?, <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/wieviel-jurastudierende-gibt-es-in-deutschland> [Stand: 29.08.2025]; CHE, Wie viele Studierende gibt es in Bayern?, <https://hochschuldaten.che.de/bayern/studierende/> [Stand: 29.08.2025]; Destatis, Studierende: Bundesländer, Semester, Nationalität, Geschlecht, <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/21311/table/21311-0005> [Stand: 29.08.2025].

⁵ Berichte des Bayerischen LJPA für die Jahre 2007 bis 2024, <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/jahresberichte/> [Stand: 29.08.2025].

BayZR: Dem steigenden Bedarf stehen fast stagnierende Abschlusszahlen und ein sich abzeichnender Rückgang der Studierendenzahlen in Bayern gegenüber.⁴ Wie kann aus deiner Sicht dieser Herausforderung in der Ausbildung vor Ort begegnet werden und welche Wünsche hast du an die Politik, um die Rahmenbedingungen zu verbessern?

Das stimmt. Wir sehen in Bayern leicht sinkende Studierendenzahlen im Bereich Rechtswissenschaft mit regional durchaus erheblichen Unterschieden. Ich glaube, dass die Universität Bayreuth hier vieles richtig macht. Die Vernetzung mit anderen Fachbereichen – Stichwort: WiWiZ, TeWiZ und DigiZ –, die Einführung eines LL.B., was ich für absolut richtig halte. Generell glaube ich, dass eine gute und innovative Ausbildung der Schlüssel für stabile Studierendenzahlen ist. Für Studierende ist nun einmal ein guter Dozent wichtiger als brillanter Wissenschaftler. Gute Professoren können ohnehin beides...



Was würde ich mir wünschen? Ich fände eine stärkere Einbindung der Praxis in die universitäre Ausbildung wünschenswert. Es ist einfach so, dass die praktische Anwendung des Rechts viel spannender – und vielfach auch deutlich unterhaltsamer – ist als theoretische Fälle. Ohne dass das eine Bewerbung sein soll: Warum sollte nicht ein Staatsanwalt oder ein Richter ein oder zwei Stunden der StPO-Vorlesung übernehmen? Im Bereich Zivilprozessrecht und Verwaltungsprozessrecht ist das vielleicht sogar noch wichtiger. StPO, ZPO und VwGO sind allesamt in der praktischen Anwendung unfassbar faszinierende Rechtsgebiete. Ich persönlich bin auch ein großer Fan sog. Mock Trials. Damit meine ich nicht die großen Moot Courts, sondern ähnliche Veranstaltungen im Bereich des

Kernexamensstoffs. Denn – die beteiligten Professoren mögen mir verzeihen – Kernstrafrecht oder auch Kern-BGB ist viel spannender als es UN-Kaufrecht, Arbeitsrecht oder Steuerrecht jemals sein können. Ich glaube, das kann sehr motivierend sein, wenn man sieht, wofür man die einzelnen Rechtsgebiete eigentlich alle lernen soll. Und es kann Studierenden dabei helfen, zu verstehen, wie verschiedene Normen oder verschiedene Rechtsgebiete ineinander greifen. Denn das ist doch eigentlich das große Ziel des Studiums und der auch der Examensvorbereitung: Dass man den Zustand erreicht, wo das Wissen nicht mehr ein großer Flickenteppich an Einzelwissen ist, sondern plötzlich alles ein „großes Ganzes“ bildet.

BayZR: Vielen Dank für das Gespräch!



StA Sven Graupner

(Lehrbeauftragter der Universität Bayreuth und nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter im Rahmen der Referendarausbildung am Landgericht Bayreuth)